

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Multi-fix BV, mit Sitz in 5571 Bergeijk, Bokkerijder 24.

### Artikel 1 Definitionen

1. Nutzer: das Privatunternehmen mit beschränkter Haftung **Multifix B.V.** mit Sitz in Bergeijk, Bokkerijder 24, sowie alle ihr verbundenen Unternehmen.
2. Gegenpartei: die Partei, mit der der Nutzer eine Vereinbarung abschließt oder abschließen wird und die daher an diese Einkaufsbedingungen gebunden ist.
3. Vereinbarung: Annahme des Angebots durch den Nutzer, einschließlich der schriftlichen Vereinbarungen zwischen ihm und der anderen Partei.

### Artikel 2 Allgemein

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für jedes Angebot und jede Vereinbarung zwischen dem Nutzer und der Gegenpartei, für die der Nutzer diese Bedingungen als anwendbar erklärt hat.
2. Die Anwendbarkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen der anderen Partei oder Dritter wird ausdrücklich abgelehnt.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang unberührt. Der Nutzer und die Gegenpartei werden in diesem Fall Beratungen mit dem Ziel aufnehmen, neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen ersetzen, wobei der Zweck und die Bedeutung der ursprünglichen Bestimmungen falls und so weit wie möglich berücksichtigt werden.
4. Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesem Abschnitt dieser Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn und soweit der Nutzer dieser schriftlich zugestimmt hat.
5. Wenn Unklarheit über die Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen besteht, soll die Erläuterung „im Sinne“ dieser Bestimmungen erfolgen.
6. Tritt zwischen den Parteien eine Situation ein, die in diesen Einkaufsbedingungen nicht geregelt ist, ist diese Situation „im Sinne“ dieser Bestimmungen zu beurteilen.

### Artikel 3 Angebote

1. Ein Angebot der Gegenpartei ist unwiderruflich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge der Gegenpartei sind für den darin angegebenen Zeitraum gültig.
2. Die in den genannten Angeboten genannten Preise verstehen sich inklusive Transportkosten, Einfuhrzöllen und sonstigen Kosten, jedoch zuzüglich Mehrwertsteuer.

## Artikel 4 Vertragsabschluss

1. Die Vereinbarung mit dem Nutzer kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Nutzers oder durch eindeutige Annahme des Angebots der Gegenpartei zustande.
2. Der Nutzer ist nur dann an eine Verpflichtung gebunden, wenn diese Vereinbarung von seinem Bevollmächtigten abgeschlossen wurde, es sei denn, der Nutzer hat zuvor schriftlich erklärt, dass ein Mitarbeiter eine Befugnis übertragen hat, oder wenn der Nutzer sich anderweitig gebunden sieht.
3. Für den Inhalt des Vertrages zwischen den Parteien ist ausschließlich das maßgebend, was sich in der Auftragsbestätigung und in diesen Einkaufsbedingungen über die Vereinbarung ergibt.

## Artikel 5 Änderungen

1. Der Nutzer ist jederzeit berechtigt, in Absprache mit der Gegenpartei die Größe und/oder Qualität der zu liefernden Waren zu ändern. Änderungen werden schriftlich vereinbart.
2. Wenn eine Änderung nach Ansicht der Gegenpartei Auswirkungen auf den vereinbarten Festpreis und/oder den Liefertermin hat, ist sie verpflichtet, den Nutzer vor der Zustimmung zur Änderung so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach der schriftlichen Mitteilung über die beantragte Änderung, hierüber zu informieren. Sind diese Auswirkungen auf den Preis und/oder die Lieferzeit nach Ansicht des Nutzers unzumutbar, werden die Parteien darüber Rücksprache halten.

## Artikel 6 Auflösung

1. Im Falle einer Liquidation, eines Konkurses, einer Auflösung, einer tatsächlichen Einstellung des Geschäftsbetriebs oder einer Zahlungseinstellung der Gegenpartei kann der Nutzer die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung außergerichtlich kündigen.
2. Der Nutzer hat das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention zu kündigen, wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung und diesen Einkaufsbedingungen nicht nachkommt, es sei denn, die Gegenpartei kommt nach schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung dieser Mahnung nach.
3. Die Auflösung erfolgt außergerichtlich per Einschreiben oder E-Mail von einer Partei an die andere Partei.

## Artikel 7 Preise

1. Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und beinhalten alle Kosten, die mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Gegenpartei verbunden sind.
2. Die Preise sind Festpreise, es sei denn, der Nutzer hat in der Vereinbarung Umstände vereinbart, die zu einer Preisanpassung führen können, und auch die Art und Weise der Anpassung wird in der Vereinbarung festgelegt.

3. Die Preise verstehen sich in Euro (EUR), sofern nichts anderes vereinbart ist.

## Artikel 8 Lieferung

1. Die Lieferung der Waren erfolgt an dem in der Vereinbarung angegebenen Ort und Zeitpunkt und erfolgt verzollt geliefert (Incoterms ICC 2020).
2. Die angegebenen Lieferzeiten gelten als strenge Fristen und wenn die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, gerät die Gegenpartei ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug.
3. Die Gegenpartei muss dem Nutzer jede drohende Überschreitung der Lieferzeit unverzüglich schriftlich mitteilen. Eine etwaige Überschreitung der Frist entbindet die Gegenpartei nicht von ihren Verpflichtungen aus der mit dem Nutzer geschlossenen Vereinbarung, diesen Einkaufsbedingungen und dem Gesetz.
4. Eine Teillieferung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Nutzers und soweit sie für den Nutzer budgetneutral ist, zulässig.

## Artikel 9 Unterlagen

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, dem Nutzer vor oder gleichzeitig mit der Lieferung sämtliche Unterlagen über die zu liefernden Produkte mindestens in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
2. Mit der Bezahlung der Ware erhält der Nutzer eine weltweite, gebührenfreie und unbefristete Lizenz zur Nutzung der gelieferten Unterlagen, einschließlich deren Übersetzung und Vervielfältigung.

## Artikel 10 Risiko- und Eigentumsübertragung

1. Das Eigentum und das Risiko der Ware gehen mit der Lieferung gemäß den vereinbarten Incoterms auf den Nutzer über.
2. Stellt der Nutzer der Gegenpartei zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Materialien wie Rohmaterialien, Hilfsstoffe, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen und Software zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des Nutzers. Die Gegenpartei wird sie als Eigentum des Nutzers kennzeichnen.
3. In dem Moment, in dem Materialien wie Rohstoffe, Verbrauchsmaterialien und Software der Gegenpartei in die Waren des Nutzers eingearbeitet werden, handelt es sich um eine neue Ware, deren Eigentum dem Nutzer gehört.

## Artikel 11 Inspektion

1. Der Verwender ist berechtigt, die Waren jederzeit während der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung sowie nach der Lieferung zu prüfen.
2. Auf erstes Anfordern gewährt die Gegenpartei dem Nutzer oder seinem Vertreter Zutritt zum Ort der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung. Die Gegenpartei wird bei der Inspektion unentgeltlich mitwirken.
3. Kann eine Inspektion im Sinne dieses Artikels aufgrund von Handlungen der Gegenpartei nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden oder muss eine Inspektion wiederholt werden, gehen die daraus für den Nutzer entstehenden Kosten zu Lasten der Gegenpartei.

4. Im Falle einer Ablehnung der gelieferten Waren wird die Gegenpartei innerhalb von 5 Werktagen eine Reparatur oder einen Ersatz der gelieferten Waren veranlassen. Kommt die Gegenpartei dieser Verpflichtung nicht innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist nach, ist der Nutzer berechtigt, auf Kosten und Risiko der Gegenpartei die erforderlichen Artikel von einem Dritten zu erwerben oder selbst oder von einem Dritten Maßnahmen ergreifen zu lassen.

## Artikel 12 Garantie

1. Die Gegenpartei garantiert, dass die Ware den Vereinbarungen entspricht.
2. Die Gegenpartei garantiert, dass die gelieferten Waren allen relevanten gesetzlichen Bestimmungen unter anderem in Bezug auf Qualität, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit entsprechen.
3. Wenn der Nutzer feststellt, dass die gelieferten Waren (ganz oder teilweise) nicht den Garantien der Gegenpartei gemäß den ersten beiden Absätzen dieses Artikels entsprechen, ist die Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Mangel nicht auf sie zurückgeführt werden kann.

## Artikel 13 Bezahlung

1. Der Nutzer ist berechtigt, die Zahlung auszusetzen, wenn er einen Mangel an der Ware feststellt.
2. Zahlt der Nutzer nicht innerhalb der Frist, gerät er rechtlich nicht in Verzug und muss ausdrücklich schriftlich in Verzug gesetzt werden.

## Artikel 14 Mangel

1. Im Falle eines zurechenbaren Mangels bei der Erfüllung der Verpflichtung (Nichterfüllung) der Gegenpartei gerät die Gegenpartei ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug.
2. Unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz und anderer gesetzlicher Ansprüche aus einem zurechenbaren Mangel hat der Nutzer ab dem Tag des Verzugs Anspruch auf eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 2 % pro Tag, höchstens jedoch 10 % der Größe der Bestellung, bei der der Mangel bei der Erfüllung der Verpflichtung festgestellt wurde.
3. Im Falle von nicht zurechenbaren Mängeln der Gegenpartei (höhere Gewalt) ist der Nutzer berechtigt, die Vereinbarung ohne zusätzliche Kosten sofort zu kündigen. Die Gegenpartei muss den Nachweis der nicht zurechenbaren Mängel erbringen.

## Artikel 15 Haftung

1. Die Gegenpartei stellt den Nutzer von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei, die auf einen Mangel der gelieferten Produkte zurückzuführen sind, insbesondere auf Sicherheitsmängel wie Produkthaftung oder auf Handlungen oder Unterlassungen der Gegenpartei oder seine Hilfspersonen.
2. Die Gegenpartei schließt eine Versicherung ab, um die Risiken im Zusammenhang mit der Entschädigung gemäß vorstehendem Absatz abzudecken. Die Gegenpartei ist verpflichtet, auf erste Anfrage des Nutzers Zugang zu der entsprechenden Police zu gewähren.

## Artikel 16 Aussetzung und Auflösung

1. Der Nutzer ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder die Vereinbarung zu kündigen, wenn:
  - a. die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht oder nicht vollständig nachkommt;
  - b. Umstände, die dem Nutzer nach Vertragsschluss bekannt werden, Anlass zu der Befürchtung geben, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Besteht begründeter Anlass zu der Befürchtung, dass die Gegenpartei nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß nachkommen wird, ist die Aussetzung nur insoweit zulässig, als der Mangel dies rechtfertigt.
2. Darüber hinaus ist der Nutzer berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, wenn Umstände eintreten, die die Einhaltung der Vereinbarung unmöglich machen oder nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit nicht mehr verlangt werden können, oder wenn andere Umstände eintreten, die derart sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung nicht mehr erwartet werden kann.
3. Im Falle einer Vertragsauflösung sind die Forderungen des Nutzers gegenüber der Gegenpartei sofort fällig und innerhalb von 5 Arbeitstagen zahlbar, andernfalls schuldet die Gegenpartei dem Nutzer die gesetzlichen Handelszinsen und die außergerichtlichen Inkassokosten.
4. Wenn der Nutzer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzt, behält er seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
5. Der Nutzer behält sich stets das Recht vor, den vollen Schadensersatz zu fordern.

## Artikel 17 Vertraulichkeit

1. Die Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen ihrer Vereinbarung voneinander oder von einer anderen Quelle erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der anderen Partei mitgeteilt wurde oder sich dies aus der Art der Informationen ergibt.
2. Die Parteien verpflichten sich, auf erstes Verlangen der anderen Partei eine Vertraulichkeitserklärung von ihrem Personal unterzeichnen zu lassen.

3. Wenn der Nutzer aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an vom Gesetz oder dem zuständigen Gericht bestimmte Dritte weiterzugeben, und der Nutzer sich nicht auf ein vom zuständigen Gericht anerkanntes oder zugelassenes gesetzliches Recht auf Geheimhaltung berufen kann, dann ist der Nutzer nicht zur Zahlung von Entschädigung oder Schadensersatz verpflichtet und ist die Gegenpartei nicht berechtigt, die Vereinbarung aufgrund eines dadurch verursachten Schadens zu kündigen.

## **Artikel 18 Datenschutz**

1. Im Zuge der Auftragsdurchführung können personenbezogene Daten ausgetauscht werden. Nach Erhalt personenbezogener Daten wird die Gegenpartei sorgfältig mit diesen Daten umgehen und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhalten.
2. Die Gegenpartei gibt personenbezogene Daten an ihre Mitarbeiter nur weiter, soweit dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Bestellungen des Nutzers erforderlich ist.
3. Die Gegenpartei wird personenbezogene Daten des Nutzers niemals ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Nutzers an Dritte weitergeben.
4. Personenbezogene Daten werden von der Gegenpartei nicht länger als nötig aufbewahrt und in jedem Fall von der Gegenpartei für die geltende gesetzliche Aufbewahrungsfrist aufbewahrt.
5. Eine Speicherung personenbezogener Daten außerhalb des EWR erfolgt nicht ohne Einwilligung des Nutzers.

## **Artikel 19 Streitigkeiten und anwendbares Recht**

1. Streitigkeiten zwischen Parteien, auch solche, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, werden so weit wie möglich durch angemessene Konsultation gelöst.
2. Für die Entscheidung von Streitigkeiten ist ausschließlich der Richter am Geschäftssitz des Nutzers zuständig, sofern nicht das Unterbezirksgericht zuständig ist.
3. Alle Vereinbarungen zwischen dem Nutzer und der Gegenpartei unterliegen niederländischem Recht. Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Fassung Einkaufsbedingungen März 2024

## **ALLGEMEINE VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

der Multi-fix BV, mit Sitz in 5571 Bergeijk, Bokkerijder 24.

Hinterlegt bei der Handelskammer Brabant unter der Nummer 17048453.

### **Artikel 1 Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 1.1. In diesen Allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen bedeutet „Multi-Fix“: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Multi-fix BV oder ein verbundenes Unternehmen.  
In diesen Allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen bedeutet der Begriff „Produkt“ oder „Produkte“: alle von Multi-Fix angebotenen oder gelieferten Montagematerialien im weitesten Sinne des Wortes.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und/oder Vereinbarungen von Multi-Fix an Dritte (im Folgenden „der Kunde“) sowie für deren Durchführung.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden ausgeschlossen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Multi-Fix gelten nur, wenn Multi-Fix diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.

### **Artikel 2 Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen**

- 2.1 Alle Angebote von Multi-Fix sind freibleibend. Nach Annahme des Angebots durch den Kunden wird Multi-Fix es diesem bestätigen.
- 2.2 Abtretungen und Annahmen von Angeboten (Bestellungen) durch den Kunden sind unwiderruflich.
- 2.3 Ungenauigkeiten in der Auftragsbestätigung von Multi-Fix müssen Multi-Fix innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitgeteilt werden; andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung die Vereinbarung genau und vollständig wiedergibt, und der Kunde daran gebunden ist.
- 2.4 Multi-Fix ist erst dann gebunden, wenn die im vorstehenden Absatz genannten drei (3) Werktage verstrichen sind, ohne dass der Kunde Beanstandungen an der Bestellung vorgebracht hat oder Multi-Fix für die Ausführung der Bestellung finanzielle Verpflichtungen eingegangen ist.
- 2.5 Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen von oder mit ihren Mitarbeitern binden Multi-Fix nur, wenn sie dies schriftlich bestätigt hat.
- 2.6 Für etwaige Vertragsänderungen gelten in vollem Umfang diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## Artikel 3 Konformität

- 3.1 Alle Angaben von Multi-Fix zu Mengen, Abmessungen, Qualität, Leistung und/oder anderen Angaben zu ihren Produkten werden sorgfältig erstellt. Multi-Fix kann jedoch nicht garantieren, dass diesbezüglich niemals Abweichungen auftreten. Angaben von Multi-Fix zu Mengen, Maßen, Qualität, Leistung usw. sind nur annähernd und unverbindlich.
- 3.2 Der Kunde muss bei Erhalt der Produkte die von Multi-Fix angegebenen oder mit Multi-Fix vereinbarten Mengen und/oder sonstigen Angaben überprüfen. Abweichungen von der Bestellung müssen Multi-Fix innerhalb von drei Werktagen mitgeteilt werden, andernfalls gilt die Lieferung als korrekte Darstellung der vom Kunden aufgegebenen Bestellung.
- 3.3 Bilder, Beschreibungen, Kataloge, Werbematerial, auf der Website angezeigte Informationen und Angebote/Preise sind für Multi-Fix nicht verbindlich.
- 3.4 Wenn Multi-Fix dem Kunden ein (Test-)Modell gezeigt und/oder übergeben hat, ist dieses (Test-)Modell nur ein Hinweis. Der Kunde kann in keinem Fall erwarten, dass die zu liefernden Produkte mit dem (Test-)Modell identisch sind.
- 3.5 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm zu bestellenden und/oder bestellten Produkte sowie die dazugehörige Verpackung, Kennzeichnung und sonstigen Informationen allen im Bestimmungsland geltenden staatlichen Vorschriften entsprechen. Die Nutzung der Produkte und die Einhaltung behördlicher Vorschriften erfolgen auf Risiko des Kunden.

## Artikel 4 Geistiges Eigentum

- 4.1 Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte und ihre Namen sowie auf alles, was Multi-Fix entwickelt, herstellt oder bereitstellt, einschließlich Verpackungen, Handbüchern, Werbematerialien und Bildern, gehören Multi-Fix.
- 4.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Handelsnamen, Marken, Logos und sonstigen Angaben von Multi-Fix zu verwenden, es sei denn, der Kunde erhält hierfür die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Multi-Fix. Im letzteren Fall wird sich der Kunde hinsichtlich der Verwendung der Marken, Logos und sonstigen Hinweise von Multi-Fix an die Richtlinien und Anweisungen von Multi-Fix halten. Multi-Fix ist berechtigt, für die vorgenannte Nutzung ein Entgelt vom Kunden zu verlangen.
- 4.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Hinweise auf Patente, Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte von den Produkten zu entfernen oder zu ändern.

## Artikel 5 Preise

- 5.1 Die von Multi-Fix angegebenen oder mit Multi-Fix vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Ein- und Ausfuhrzöllen,

Verpackungskosten, Transportkosten, Verbrauchsteuern und anderen Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Produkten auferlegt oder erhoben werden.

- 5.2 Multi-Fix ist berechtigt, für Bestellungen unterhalb eines von Multi-Fix festgelegten Umfangs einen Zuschlag für Verwaltungskosten und/oder Transportkosten gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei Multi-Fix geltenden Vorschriften zu erheben.
- 5.3 Ändern sich kostenbestimmende Faktoren nach dem Angebot und/oder Vertragsschluss, ist Multi-Fix berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

## Artikel 6 Lieferzeit und Lieferung

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk Multi-fix Bergeijk (ICC Incoterms 2020), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt der Kunde auch, dass er mit den Incoterms 2020 vertraut ist.
- 6.2 Angegebene Lieferzeiten sind Richtwerte und können nicht als Fristen angesehen werden. Eine Überschreitung der Lieferzeit verpflichtet Multi-Fix nicht zur Zahlung von Schadensersatz und gibt dem Kunden nicht das Recht, seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht zu erfüllen oder auszusetzen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, wenn und soweit Multi-Fix den Auftrag noch nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeführt hat. In diesem Fall haftet Multi-Fix nicht für irgendeinen Schadensersatz. Die in diesem Absatz genannte angemessene Frist berücksichtigt alle Umstände des Einzelfalls.
- 6.3 Die Lieferzeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und auf der fristgerechten Lieferung der von Multi-Fix für die Vertragserfüllung erforderlichen Gegenstände. Kommt es aufgrund einer Änderung der Arbeitsbedingungen und/oder der verspäteten Lieferung der von Multi-Fix benötigten Artikel zu einer Verzögerung, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 6.4 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bestimmt Multi-Fix die Art und Weise, wie und durch wen die Produkte transportiert werden. Wünscht der Kunde eine andere Transportart, gehen die mit dieser Transportart verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte sofort nach Ankunft am Bestimmungsort zu überprüfen und in Empfang zu nehmen. Der Kunde sorgt für ausreichende Be- und Entlademöglichkeiten und eine zügige Entladung.
- 6.6 Multi-Fix bestimmt die Art und Weise, wie die Produkte verpackt werden. Etwaige auf Wunsch des Kunden vorgenommene Änderungen gehen zu Lasten des Kunden.

- 6.7 Wenn ein vom Kunden bestelltes Produkt nicht mehr oder zumindest nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums verfügbar ist, wird Multi-Fix, sofern vernünftigerweise möglich, ein dem bestelltem Produkt gleichwertiges Produkt liefern. Multi-Fix ist gezwungen, etwaige Mehrkosten weiterzugeben. Multi-Fix wird den Kunden im Voraus so weit wie möglich über diese möglichen Mehrkosten informieren.
- 6.8 Wenn der Kunde die Produkte nicht erhält oder nicht abholt oder abholen lässt, werden sie auf Kosten und Gefahr des Kunden so lange gelagert, wie Multi-Fix dies für wünschenswert hält. In diesem Fall sowie bei jedem anderen (zu vertretenden) Versäumnis des Kunden ist Multi-Fix jederzeit befugt, entweder die Einhaltung des Vertrags zu verlangen oder die Vereinbarung (außergerichtlich) aufzulösen, unbeschadet ihres Anspruchs auf Ersatz des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinns, einschließlich der Lagerkosten.
- 6.9 Abrufaufträge müssen innerhalb der vereinbarten Fristen angenommen werden, andernfalls ist Multi-Fix berechtigt, den nicht gelieferten Teil der Bestellung sofort zu liefern und dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 6.10 Multi-Fix ist nicht verpflichtet, einem Wunsch des Kunden auf erneute Lieferung oder Nachlieferung nachzukommen. Entscheidet sich Multi-Fix dazu, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden.
- 6.11 Multi-Fix ist berechtigt, eine Vereinbarung in Teilen auszuführen und die Zahlung für den ausgeführten Teil des Vertrages zu verlangen.

## Artikel 7 Höhere Gewalt

- 7.1 Kann Multi-Fix seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden aufgrund eines nicht zurechenbaren Mangels (höhere Gewalt) nicht oder nur teilweise nachkommen, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen bzw. des Rests für die Dauer der Situation höherer Gewalt ausgesetzt, ohne dass Multi-Fix dazu verpflichtet ist eine Entschädigung zu zahlen.
- 7.2 Multi-Fix ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem Multi-Fix ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- 7.3 Wenn die Situation höherer Gewalt länger als 60 Tage andauert, haben beide Parteien das Recht, die Vereinbarung ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, sofern die Situation höherer Gewalt dies überdauert und rechtfertigt.
- 7.4 Im Falle höherer Gewalt hat der Kunde keinen Anspruch auf (Schadens-)Ersatz, auch wenn Multi-Fix durch die höhere Gewalt möglicherweise ein Vorteil entsteht.

- 7.5 Unter höherer Gewalt versteht man jeden Umstand, der außerhalb der Kontrolle von Multi-Fix liegt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise verhindert, oder aufgrund dessen die Erfüllung der Verpflichtungen von Multi-Fix vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, unabhängig davon, ob dieser Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Zu diesen Umständen zählen auch: Schiffbruch; Streiks und Aussperrungen; Stagnation oder andere Probleme bei der Produktion von Multi-Fix oder seinen Lieferanten und/oder beim von ihr oder Dritten bereitgestellten Transport und/oder bei Maßnahmen einer Regierungsbehörde sowie das Fehlen einer von den Behörden einzuholenden Genehmigung.
- 7.6 Wenn Multi-Fix beim Eintritt höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist Multi-Fix berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil individuell in Rechnung zu stellen und ist der Kunde verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als handele es sich um eine gesonderte Vereinbarung.

## Artikel 8 Mängel und Reklamation

- 8.1 Multi-Fix garantiert die Zuverlässigkeit der von ihr gelieferten Produkte in Übereinstimmung mit dem, was der Kunde im Rahmen der Vereinbarung vernünftigerweise erwarten kann. Sollte es dennoch zu Mängeln an den von Multi-Fix gelieferten Produkten aufgrund von Herstellungs-, Material- und/oder Verpackungsfehlern kommen, wird Multi-Fix die betreffenden Produkte nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise ersetzen oder einen angemessenen Preisnachlass gewähren, alles nach dem alleinigen Ermessen von Multi-Fix. Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten nach Lieferung
- 8.2 Abweichungen in Menge, Farbe, Gewicht und Größe von weniger als 10 % gelten nicht als Mängel und stellen daher keinen Reklamationsgrund dar.
- 8.3 In jedem Fall deckt die Garantie keine Mängel ab, die auftreten oder (teilweise) zurückzuführen sind auf:
- normaler Verschleiß;
  - Nichteinhaltung von Anweisungen oder Vorschriften durch (Mitarbeiter) des Kunden;
  - Verwendung außerhalb des normalen Verwendungszwecks;
  - unsachgemäße Lagerung oder Verwendung durch den Kunden;
  - Verwendung von Produkten in einem anderen als dem Originalzustand;
  - aufgeschobene Wartung;
  - Verwendung in Kombination mit Materialien Dritter;
  - Reparaturen oder sonstige Arbeiten durch Dritte oder durch den Kunden ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Multi-Fix;
  - Wiederverkauf;
  - die Anwendung jeglicher behördlichen Vorschriften bezüglich der Art oder Qualität der verwendeten Materialien.
- Für Schäden, die aus solchen Mängeln resultieren, haftet Multi-Fix nicht.
- 8.4 Der Kunde muss die gelieferten Produkte sofort nach Erhalt sorgfältig prüfen, andernfalls verfällt jegliches Recht auf Reklamation und/oder Ersatz.

- 8.5 Eventuelle Beanstandungen bezüglich der Menge der gelieferten Produkte und Transportschäden müssen bei der Lieferung auf dem Frachtbrief oder dem Lieferschein vermerkt werden, andernfalls liefert der Frachtbrief oder der Lieferschein gegenüber dem Kunden einen schlüssigen Beweis dafür, dass die richtige Menge der Produkte geliefert wurde und dass diese Produkte in gutem Zustand und frei von Transportschäden waren.
- 8.6 Der Kunde muss innerhalb von 8 Tagen nach Auftreten eines Mangels nach Lieferung eine schriftliche Reklamation bei Multi-Fix einreichen. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, verfällt jeglicher Anspruch gegenüber Multi-Fix.
- 8.7 Im Falle einer Reklamation ist der Kunde verpflichtet, Multi-Fix (oder einem Dritten im Namen von Multi-Fix) Gelegenheit zu geben, die Produkte zu prüfen, um den Mangel festzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die reklamierten Produkte für Multi-Fix verfügbar zu halten, unter Androhung des Verfalls jeglichen Anspruchs auf Reklamation und/oder Ersatz.
- 8.8 Eine Rücksendung verkaufter Produkte an Multi-Fix ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von Multi-Fix zulässig, wenn die Produkte eindeutig als Rücksendung erkennbar sind und sich die Produkte und Verpackungen noch im Originalzustand befinden.
- 8.9 Rücksendungen aufgrund von Transportschäden werden von Multi-Fix nur akzeptiert, wenn die Produkte in einer ungeöffneten Originalverpackung verpackt und somit unbenutzt sind.
- 8.10 Die Produkte bleiben jederzeit (auch während der Rücksendung) auf Kosten und Risiko des Kunden.
- 8.11 Der Kunde muss den Transport der Rücksendung selbst organisieren und die damit verbundenen Kosten tragen. Etwaige besondere Versand- und/oder sonstige Hinweise von Multi-Fix für Rücksendungen sind unbedingt zu beachten.
- 8.12 Etwaige Mängel an einem Teil der gelieferten Produkte geben dem Kunden nicht das Recht, die gesamte Lieferung der gelieferten Produkte zurückzuweisen oder abzulehnen.
- 8.13 Der Kunde muss Multi-Fix innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich über etwaige Ungenauigkeiten in Multi-Fix-Rechnungen informieren; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Rechnung genehmigt hat.
- 8.14 Durch Reklamationen werden die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht ausgesetzt.
- 8.15 Nach Entdeckung eines Mangels an einem Produkt ist der Kunde verpflichtet, alles zu tun, was den Schaden verhindert oder begrenzt, wozu ausdrücklich auch die sofortige Einstellung der Nutzung und des Handels gehört.

## Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Ungeachtet der tatsächlichen Lieferung geht das Eigentum an den gelieferten Waren erst dann auf den Kunden über, wenn der Kunde alles, was er aufgrund einer Vereinbarung gegenüber Multi-Fix schuldet oder schulden wird, vollständig bezahlt hat.

- 9.2 Bevor das Eigentum an den Produkten auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde nicht berechtigt, die Produkte zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Der Kunde ist nur berechtigt, im Rahmen dessen zu handeln, was für den normalen Geschäftsgang des Kunden erforderlich ist.
- 9.3 Wenn und solange Multi-Fix Eigentümer der Produkte ist, wird der Kunde Multi-Fix unverzüglich benachrichtigen, wenn die Eigentumsrechte von Multi-Fix gefährdet sind (z. B. durch Pfändung) oder eine Beschädigung der Produkte aufzutreten droht, wobei der Wert der Produkte beeinträchtigt oder zerstört wird. Darüber hinaus teilt der Kunde Multi-Fix auf erste Anfrage mit, wo sich die Produkte befinden, deren Eigentümer Multi-Fix ist.
- 9.4 Im Falle einer Pfändung, eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs oder eines Konkurses wird der Kunde den pfändenden Gerichtsvollzieher, Treuhänder oder Verwalter unverzüglich über die (Eigentums-)Rechte von Multi-Fix informieren. Der Kunde garantiert, dass eine etwaige Pfändung der Produkte unverzüglich aufgehoben wird.
- 9.5 Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu versichern und diese gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl versichert zu halten und die Police dieser Versicherung auf erstes Anfordern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- 9.6 Für den Fall, dass Multi-Fix seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Kunde Multi-Fix oder einem von ihm benannten Dritten bereits jetzt die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, alle Orte zu betreten, an denen Multi-Fix Eigentum sich befindet, und die Produkte wieder mitzunehmen.
- 9.7 Im Falle der vollständigen Zahlung vor Lieferung der Produkte geht das Eigentum an den zu liefernden Produkten zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte auf den Kunden über, sofern die Lieferung vom Kunden angenommen wird.

## Artikel 10 Bezahlung

- 10.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, muss die Zahlung von Multi-Fix-Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- 10.2 Multi-Fix ist jederzeit berechtigt, vollständige oder teilweise Vorauszahlungen zu verlangen und/oder anderweitig Sicherheiten für die Zahlung zu verlangen.
- 10.3 Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist der Kunde ohne weitere Inverzugsetzung verpflichtet, Zinsen auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 1,5 % pro Monat, gerechnet vom Fälligkeitstag bis einschließlich zum Tag der Zahlung, zu zahlen.
- 10.4 Sämtliche mit der Abholung verbundenen Kosten trägt der Kunde. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des einzuziehenden Betrages, mindestens jedoch 250 EUR pro Rechnung.
- 10.5 Der Kunde verzichtet auf das Recht, einander geschuldete Beträge zu verrechnen. Multi-Fix ist jederzeit berechtigt, alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden mit den Verbindlichkeiten des Kunden und/oder der mit dem Kunden verbundenen Unternehmen gegenüber Multi-Fix zu verrechnen, unabhängig davon, ob sie fällig sind oder nicht.

- 10.6 Der gesamte Rechnungsbetrag ist sofort und in voller Höhe fällig und zahlbar, wenn eine vereinbarte Rate nicht fristgerecht zum Fälligkeitstermin gezahlt wird, sowie wenn der Kunde insolvent wird, (vorläufige) Zahlungseinstellung beantragt, die gesetzliche Nachlassregelung (WSNP) ihm gegenüber wirksam erklärt wird und/oder eine Pfändung der Waren und/oder Forderungen des Kunden erfolgt. Tritt eine der oben genannten Situationen ein, ist der Kunde verpflichtet, Multi-Fix unverzüglich zu informieren.
- 10.7 Zahlungen des Kunden dienen stets zunächst zur Begleichung der geschuldeten Kosten, dann zur Begleichung der fälligen Zinsen und dann zur Begleichung der fälligen und zahlbaren Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

## Artikel 11 Stornierung

- 11.1 Der Kunde kann eine erteilte Bestellung nicht stornieren. Storniert der Kunde dennoch eine bestimmte Bestellung ganz oder teilweise, ist er verpflichtet, Multi-Fix 10 % des Bestellpreises zuzüglich Mehrwertsteuer als Stornokosten zu zahlen, unbeschadet des Rechts von Multi-Fix auf Ersatz aller angemessenerweise anfallenden Kosten für die Ausführung dieses Auftrags, die Arbeit von Multi-Fix und den entgangenen Gewinn von Multi-Fix zuzüglich Mehrwertsteuer.

## Artikel 12 Beratung

- 12.1 Sämtliche Beratungen von Multi-Fix sowie Mitteilungen und Erklärungen von Multi-Fix, unter anderem über die Eigenschaften der von Multi-Fix zu liefernden Produkte, erfolgen grundsätzlich unverbindlich und werden von Multi-Fix als unverbindliche Auskunft erteilt. Multi-Fix gewährt diesbezüglich keine Garantie.
- 12.2 Multi-Fix haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, in welcher Form und aus welchem Grund auch immer, die sich aus der Bereitstellung von Informationen und/oder Ratschlägen durch Multi-Fix ergeben. Der Kunde stellt Multi-Fix von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Multi-Fix vor.

## Artikel 13 Haftung

- 13.1 Abgesehen von den Bestimmungen in Artikel 8 hat der Kunde keinen Anspruch gegen Multi-Fix wegen Mängeln an oder im Zusammenhang mit den von Multi-Fix gelieferten Produkten. Multi-Fix haftet daher nicht für direkte und/oder indirekte Schäden, einschließlich Personen- und Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden (Einkommensverluste, Stagnationsschäden usw.) und alle anderen Schäden, die aus irgendeinem Grund entstehen, es sei denn es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Multi-Fix vor.

- 13.2 Zudem haftet Multi-Fix im oben genannten Sinne nicht für Handlungen ihrer Mitarbeiter oder anderer Personen, die in ihren Risikobereich fallen, einschließlich (grober) Fahrlässigkeit oder Vorsatz dieser Personen.
- 13.3 Schäden an Produkten, die durch Beschädigung oder Zerstörung der Verpackung entstehen, gehen zu Lasten und auf Risiko des Kunden.
- 13.4 Multi-Fix haftet nicht für Schäden, die entstehen aus:
- falsche Verwendung der Produkte;
  - Nichtbefolgung der von ihr gegebenen oder ausdrücklich auf der Produktverpackung angegebenen Anweisungen und/oder Gebrauchsanweisungen;
  - Umpacken oder Neuverpacken der Produkte;
  - Verwendung oder Weiterverkauf der Produkte in einem anderen als dem Originalzustand.
- 13.5 In allen Fällen, in denen Multi-Fix zum Schadensersatz verpflichtet ist, übersteigt dieser niemals den Rechnungswert (ohne Mehrwertsteuer) der gelieferten Waren, in deren Zusammenhang ein Schaden entstanden ist, maximal jedoch 25.000 EUR. Wenn der Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Multi-Fix gedeckt ist, übersteigt die Entschädigung niemals den vom Versicherer im jeweiligen Fall tatsächlich ausgezahlten Betrag zuzüglich eines in der Police genannten Eigenanteils von Multi-Fix.
- 13.6 Wenn Multi-Fix auf der Grundlage der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und/oder Umstände beschließt, ein Aussetzungs- oder Kündigungsrecht auszuüben, während sich anschließend unwiderruflich herausstellt, dass die Ausübung dieses Rechts rechtswidrig war, ist Multi-Fix nicht haftbar und nicht verpflichtet, Schadensersatz zu leisten, es sei denn, es liegt ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 13.7 Jeder Anspruch gegen Multi-Fix verfällt, sofern er nicht von Multi-Fix anerkannt wurde, nach Ablauf von 12 Monaten nach Entstehung des Anspruchs.
- 13.8 Der Kunde stellt Multi-Fix, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Ansprüchen aus Produkthaftung, im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch Multi-Fix, gleich aus welchem Grund, frei sowie auf die daraus resultierenden Kosten für Multi-Fix.

## Artikel 14 Verpackung

- 14.1 Wenn Multi-fix eine haltbare Verpackung bereitstellt, muss der Kunde die Verpackung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung leer, gereinigt und unbeschädigt an Multi-fix zurücksenden.
- 14.2 Sämtliche Kosten für Reparatur, Austausch und Reinigung gehen vollständig zu Lasten des Kunden.
- 14.3 Der Kunde schuldet Multi-fix für jede Woche, in der er die Verpackung verspätet zurücksendet, einen Betrag von 25,- Euro, wobei eine angefangene Woche als ganze Woche zählt.

## Artikel 15 Vertretung

- 15.1 Wenn der Kunde im Namen eines oder mehrerer anderer handelt, haftet er Multi-Fix gegenüber so, als ob er selbst der Kunde wäre, unbeschadet der Haftung dieser anderen.

## Artikel 16 Datenschutz

- 16.1 Multi-Fix führt ihre Arbeit im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) durch und erhebt nur personenbezogene Daten, für deren Verarbeitung sie eine Grundlage hat.
- 16.2 Multi-Fix gewährleistet ausreichende angemessene organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen für ein angemessenes Sicherheitsniveau der ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten.
- 16.3 Es werden keine personenbezogenen Daten ohne Genehmigung an Unternehmen außerhalb des EWR weitergegeben, es sei denn, Multi-Fix ist gesetzlich dazu verpflichtet oder der Kunde hat eine Erlaubnis zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten.
- 16.4 Multi-Fix schließt mit den von ihr beauftragten Auftragsverarbeitern Auftragsverarbeitungsverträge ab, in denen sie die Verarbeitung personenbezogener Daten DSGVO-konform festhält.
- 16.5 Sollte es trotz der getroffenen organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen zu einem Sicherheitsvorfall kommen, wird Multi-Fix im Einklang mit den Pflichten aus der DSGVO alle relevanten Parteien rechtzeitig informieren.
- 16.6 Multi-Fix setzt alles daran, den durch einen möglichen Sicherheitsvorfall verursachten Schaden auf ein Minimum zu begrenzen und, soweit möglich, zu beheben.
- 16.7 Multi-Fix wird mit Auftragsverarbeitern Vereinbarungen über den korrekten Umgang mit Sicherheitsvorfällen treffen.
- 16.8 Multi-Fix speichert personenbezogene Daten nicht länger als nötig, es sei denn,
  - sie erhält die Genehmigung für eine längere Aufbewahrungsfrist;
  - sie ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer gerichtlichen Entscheidung zu einer längeren Aufbewahrungsfrist verpflichtet.

## Artikel 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen oder von Vereinbarungen, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, berührt nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Multi-Fix und der Kunde sind verpflichtet, ungültige oder aufgehobene Bestimmungen durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die möglichst denselben Sinn haben wie die nichtige oder aufgehobene Bestimmung.
- 17.2 Als Erfüllungsort gilt der Ort, an dem Multi-Fix ihren Sitz hat.
- 17.3 Für alle von Multi-Fix geschlossenen Vereinbarungen gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- 17.4 Die Wirksamkeit eines internationalen Vertrags über den Kauf beweglicher körperlicher Sachen, dessen Wirksamkeit zwischen den Parteien

ausgeschlossen werden kann, findet keine Anwendung und wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere wird die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens 1980 (CISG 1980) ausdrücklich ausgeschlossen.

- 17.5 Alle Streitigkeiten zwischen Multi-Fix und dem Kunden werden ausschließlich vom zuständigen Gericht im Bezirk Den Bosch in den Niederlanden entschieden, es sei denn, ein anderes niederländisches Gericht ist aufgrund zwingenden Rechts zuständig. Unbeschadet dessen ist Multi-Fix berechtigt, sich an das Gericht am Wohn-/Geschäftssitz des Kunden zu wenden.
- 17.6 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Allgemeinen Bedingungen ist der niederländische Text maßgebend.

Version April 2024